

Unternehmenssteuerreform II

- Stärkt das Gewerbe
- Schafft Arbeitsplätze in den KMU
- Erhöht die Standortattraktivität der Schweiz



www.efd.admin.ch/ustr

Bezugsquelle und Herausgeber:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
doc@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Cette publication existe également en français.

La presente pubblicazione è disponibile anche in lingua italiana.

Layout auf der Basis des «CD Bund im EFD»:
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Kommunikation

© Kommunikation EFD
Bern, November 2007 15'700 d / 860179173

Inhaltsverzeichnis

Die Unternehmenssteuerreform II in Kürze	3
Die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz	6
Die Unternehmenssteuerreform II	9
• I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	10
• II Abbau von substanzzehrenden Steuern	16
• III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen	19
Übersicht über die Steuerprojekte	22
Die Argumente des Referendumskomitees und Entgegnung	24
Die Argumente des Bundesrates	27
Die Argumente der Kantone	29
Anhang: In Kraft treten und Umsetzung	31
Anhang: Bundesgesetz zur Unternehmenssteuerreform II	32

Die Unternehmenssteuerreform II in Kürze

Das Parlament hat die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) in der Frühlingsession 2007 verabschiedet. Da das Referendum ergriffen wurde, kommt es am 24. Februar 2008 zu einer Volksabstimmung.

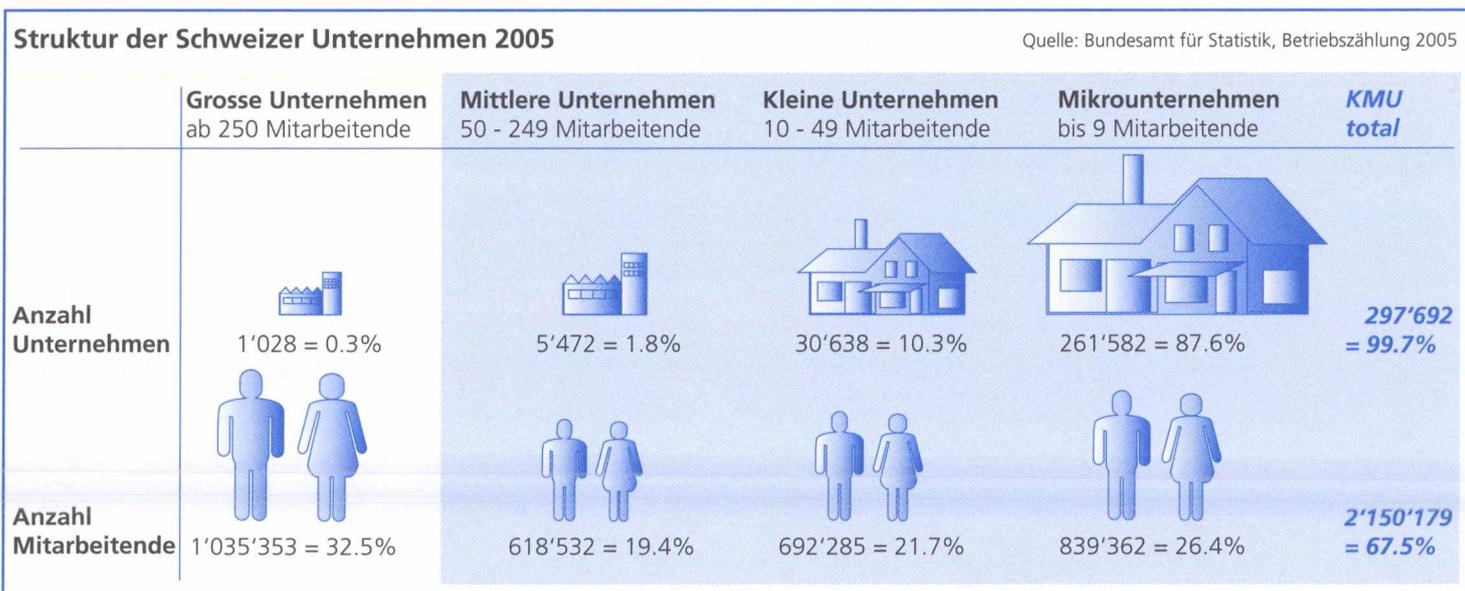
Was bewirkt die USTR II?

Die USTR II bringt den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) notwendige Erleichterungen. Sie setzt dort an, wo der Druck für KMU am grössten ist: Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird gemildert, substanzzehrende Steuern werden beseitigt oder abgebaut, und Personenunternehmen werden steuerlich entlastet.

Die USTR II wirkt in vielfältiger Weise auf die KMU und darüber hinaus:

- **Sie stärkt das Gewerbe**
Die KMU und damit vorwiegend mittelständische Betriebe werden durch die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) entlastet und von steuerlichen Ärgernissen befreit.

- **Sie schafft Arbeitsplätze in den KMU**
Die rund 300'000 KMU stellen 99.7 Prozent der Schweizer Unternehmen. Sie beschäftigen zwei Drittel aller Erwerbstätigen im marktwirtschaftlichen Bereich, das sind über 2 Millionen Arbeitsplätze. Der Schweizer Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung hängen deshalb massgeblich vom Beitrag der KMU ab. Die USTR II stärkt die KMU, was bestehende Arbeitsplätze sichert und Anreize zur Schaffung neuer setzt.
- **Sie erhöht die Standortattraktivität der Schweiz**
Bessere Rahmenbedingungen für KMU bewirken ein höheres Wirtschaftswachstum. Das kommt dem ganzen Land zu Gute.



Wie erreicht die USTR II ihr Ziel?

Die USTR II verbessert die Rahmenbedingungen von KMU durch drei Massnahmenbündel:

1. *Die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte Unternehmer wird gezielt gemildert.*
Bei der Besteuerung von Gewinnen und Dividenden gehört die Schweiz zu den Hochsteuerländern. Der Bund übernimmt nun ähnliche Regelungen, wie sie sich in 13 Kantonen bewährt haben. Damit werden Investitionen und Risikokapital spürbar entlastet. Dies schafft Arbeitsplätze.
2. *Kapitalunternehmen werden von substanzzehrenden Steuern entlastet.*
Die Kantone erhalten die Möglichkeit, auf die Kapitalsteuer zu verzichten, soweit eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Dies entlastet die Kapitalunternehmen von der substanzzehrenden und weitgehend überholten Kapitalsteuer. Damit wird der Anreiz zur Gewinnerzielung verstärkt.
3. *Personenunternehmen (Gewerbebetriebe) werden von Steuern befreit, die im falschen Moment anfallen.*
Mit einem Bündel von Massnahmen können sich Personenunternehmen flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten, ohne dabei durch den Fiskus behindert zu werden.

Die USTR II ist eingebettet in eine umfassende Steuerstrategie

In jüngerer Zeit wurden einige fällige Steuerreformen umgesetzt. Die Unternehmenssteuerreform I zur Stärkung des Holdingstandorts verhalf unserem Land zu mehr Unternehmen, mehr Arbeitsplätzen und mehr Steuereinnahmen. Steuerlich entlastet wurden durch die Milderung der Heiratsstrafe auch die Ehepaare und Doppelverdiener.

Die USTR II verleiht unserem Land positive Impulse. Die Steuerausfälle sind verkraftbar.

Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II im Überblick

<i>Massnahme</i>	<i>Vorteil für KMU</i>
I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	
<p>Teilbesteuerung der Dividende für qualifizierte Beteiligungen, bei der direkten Bundessteuer zu 60 % im Privatvermögen und zu 50 % im Geschäftsvermögen</p> <p>Ausweitung des Beteiligungsabzugs</p>	<p>Mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns und stellt anderen Unternehmen Kapital für wirtschaftlich sinnvolle Investitionen zur Verfügung.</p> <p>Weitere Milderung der wirtschaftlichen Dreifachbelastung auf Stufe Unternehmen.</p>
II Abbau von substanzzehrenden Steuern	
<p>Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen</p> <p>Einführung des Kapitaleinlageprinzips</p> <p>Entlastungen bei der Emissionsabgabe</p>	<p>Reduziert die Steuerlast bei der Kapitalsteuer.</p> <p>Ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios.</p> <p>Verbilligt die Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags.</p>
III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen	
<p>Ausweitung der Ersatzbeschaffung</p> <p>Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen</p> <p>Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen</p> <p>Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung</p> <p>Entlastung der Liquidationsgewinne</p>	<p>Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs.</p> <p>Reduziert die Vermögensteuer und den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.</p> <p>Die Besteuerung von Gewinnen kann aufgeschoben werden, bis sie tatsächlich realisiert werden.</p> <p>Unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch Erben.</p> <p>Entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne.</p>

Die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz

Besteuerung der Unternehmen und ihrer Beteiligten

Unternehmen können unterschiedliche Rechtsformen annehmen. Dies ist steuerlich relevant. So werden Personen- und Kapitalgesellschaften insbesondere bei der Grün-

dung, der Besteuerung der Gewinne und des Kapitals sowie beim Verkauf und der Liquidation unterschiedlich besteuert.

Massgebende Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Personen- und Kapitalunternehmen		
	Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft)	Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaft)
Gründung	Keine Besteuerung	Emissionsabgabe auf der Kapitaleinlage in Höhe von 1%, unter Berücksichtigung eines allgemeinen Freibetrags von 1 Mio. Franken für Kapitalgesellschaften bzw. einer Freigrenze von 50'000 Franken für Genossenschaften
Periodische Besteuerung des Gewinns und des Kapitals	<ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Gewinnbesteuerung (Gewinn des Unternehmens zusammen mit übrigem Einkommen des Unternehmers) • Einmalige Besteuerung von Gewinn und Kapital 	<ul style="list-style-type: none"> • Isolierte Gewinnbesteuerung (Gewinnbesteuerung getrennt von der Einkommensbesteuerung des Anteilnehmers) • Doppelte Besteuerung von Gewinn und Kapital
Verkauf und Liquidation	<ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung der abgegoltenen stillen Reserven im Rahmen der Einkommensteuer • Belastung durch Sozialabgaben, soweit nicht rentenbildend 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verkauf der Anteilsrechte keine Einkommensteuer, sofern kein Systemwechselfall vorliegt • Verkauf der Aktiven und Passiven sowie Liquidation: Gewinnsteuer auf den realisierten stillen Reserven; nochmalige Belastung durch Einkommensteuer, wenn diese Gewinne an die Anteilhaber ausgeschüttet werden

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft unterliegt die Kapitaleinlage der Emissionsabgabe in Höhe von 1 Prozent, wobei ein Freibetrag in Höhe von 1 Million Franken zur Anwendung kommt. Bei den Genossenschaften gilt eine Freigrenze von 50'000 Franken. Demgegenüber bleibt die Gründung eines Personenunternehmens ohne Steuerfolgen.

Der Gewinn von Personenunternehmen wird beim Inhaber bzw. bei den Gesellschaftern mit der Einkommensteuer erfasst. Steuersubjekte sind nur die Inhaber bzw. Gesellschafter, nicht die Unternehmen als solche. Der Gewinn des Personenunternehmens wird somit zusammen mit anderen – privaten und geschäftlichen – Einkünften zum Einkommensteuertarif besteuert.

Demgegenüber schulden Kapitalunternehmen eine Gewinnsteuer. Das bedeutet, dass zwei Steuersubjekte (Kapitalunternehmen und Anteilsinhaber) existieren.

Entgelte wie Arbeitslohn oder Kapitalzins fliessen den am Unternehmen Beteiligten zu und erhöhen damit deren steuerbare Einkommen. Die Entgelte wiederum vermindern den Unternehmensgewinn. Die Auswirkungen sind je nach Rechtsform unterschiedlich. Da der Gewinn von Personenunternehmen ebenfalls bei den einzelnen Beteiligten als Einkommen besteuert wird, unterliegt die Summe von Gewinnanteil und persönlichen Leistungsentgelten der Einkommensteuer zum Steuersatz des Gesamteinkommens. Bei Kapitalunternehmen dagegen werden Unternehmensgewinn und Leistungsentgelte bei zwei verschiedenen Steuersubjekten besteuert: Der gesamte Gewinn unterliegt der Gewinnsteuer des Unternehmens. Die Leistungsentgelte sind bei Kapitalunternehmen abzugsfähig, gehören jedoch zum Einkommen jedes Anteilsinhabers.

Bei Personenunternehmen werden Gewinn und Entgelte zum Zeitpunkt der Erzielung besteuert. Die Kapitalanteile unterliegen ebenfalls nur einmal der Steuer, nämlich der Vermögensteuer jedes Beteiligten. Bei Kapitalunternehmen werden Ausschüttungen aus dem Gewinn bei den Anteilsinhabern von der Einkommensteuer erfasst. Der ausgeschüttete Gewinn wird somit doppelt belastet. Das Gesellschaftskapital wird ebenfalls doppelt besteuert. Es unterliegt einerseits beim Unternehmen der Kapitalsteuer, andererseits bei den Anteilsinhabern der Vermögensteuer. Dies gilt jedoch nur auf Ebene der Kantone und Gemeinden, da der Bund weder eine Kapital- noch eine Vermögensteuer kennt.

Die Übertragung eines Personenunternehmens löst die Besteuerung der dabei realisierten stillen Reserven aus. Dasselbe gilt für die Liquidation. Die realisierten stillen Reserven unterliegen in beiden Fällen der Einkommenssteuer. Bei den Kapitalunternehmen löst die Übertragung der Anteilsrechte

in der Regel keine Steuerpflicht aus. Rechtlich unbedenklich ist diese Steuerfreiheit dort, wo der Erwerber die Anteile ebenfalls im Privatvermögen behält und damit die latente Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen übernimmt.

Dies trifft jedoch bei den so genannten Systemwechselfällen (Transponierung, indirekte Teilliquidation) nicht zu. Hier werden Beteiligungsrechte vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen übertragen. Dies führt dazu, dass die Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen meist untergeht. Deshalb ist für die Systemwechselfälle die Steuerfreiheit relativiert. Die entgeltliche Übertragung der Aktiven und Passiven sowie die Liquidation führen zur Gewinnsteuerpflicht des Unternehmens für die realisierten stillen Reserven. Die Ausschüttung dieser Gewinne an die Anteilsinhaber führt zur nochmaligen Belastung mit der Einkommensteuer.

Unternehmensteuerreform I

Die Unternehmensteuerreform I, die 1998 in Kraft trat, beseitigte auf Stufe Bund die Kapitalsteuer und löste den renditeabhängigen Gewinnsteuertarif durch einen proportionalen Tarif ab. Die Reform hat insbesondere die Attraktivität der Schweiz als Standort von Holdinggesellschaften stark verbessert. Nachdem die Neuansiedlung von Holdinggesellschaften in den Perioden 1990/92 und 1993/95 um je 9 Prozent zunahm, waren es in der Periode 1999/2001 bereits 59 Prozent.

Trotz der gewährten Steuerentlastungen hat sich das Steueraufkommen positiv entwickelt. Die Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden sind seit dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform rascher angestiegen als die gesamten Steuereinnahmen und das BIP. 2005 betragen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus der Gewinn- und Kapitalsteuer 13 Milliarden Franken. Auf den Bund entfiel dabei ein Anteil an der Gewinnsteuer von 4,5 Milliarden Franken.

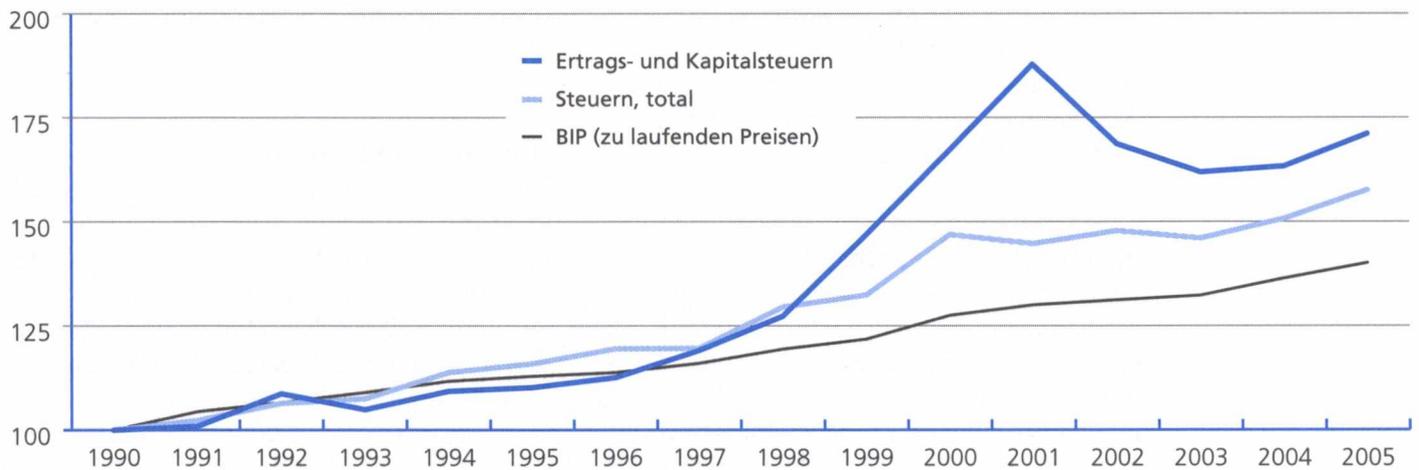
Die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden

(in Milliarden Franken)

	Ertrags- und Kapitalsteuern	Steuern, total	Bruttoinlandprodukt BIP
1990	7,6	65,8	330,9
1995	8,4	76,3	373,6
2000	12,7	96,6	422,1
2005	13,0	103,7	463,6

Die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden: Entwicklung seit 1990

in Prozent



Die Einnahmen aus den Unternehmenssteuern sind überproportional gewachsen.

Die Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform I konzentrierte sich auf eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen. Die Reform wirkte sich vor allem auf grössere – insbesondere international tätige – Unternehmen positiv aus.

Die Unternehmenssteuerreform II hat eine andere Stossrichtung. Bei den Kapitalunternehmen wird die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte KMU-Eigentümer gemildert. Die Kapitalunternehmen ihrerseits

werden von substanzzehrenden Steuern entlastet. Die Reform sieht auch verschiedene Massnahmen zur Entlastung für Personenunternehmen in Übergangsphasen vor. Somit ist die Unternehmenssteuerreform II anders als die Unternehmenssteuerreform I auf KMU zugeschnitten.

Eine Neuregelung der Besteuerung bei den Systemwechselfällen (indirekte Teilliquidation) ist losgelöst von der vorliegenden Vorlage bereits Anfang 2007 in Kraft getreten.

• I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die Schweiz als Kleinstaat ist auf ein moderates Steuerklima angewiesen. Unser Land schneidet in internationalen Vergleichen im Allgemeinen gut ab. Eine Ausnahme stellt jedoch die Besteuerung ausgeschütteter Unternehmensgewinne dar. Hier belegt die Schweiz lediglich den 28. Rang von 30 OECD-Staaten. Der Grund dafür ist die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne. Nahezu alle OECD-Staaten haben diese bereits gemildert oder gar beseitigt.

Mit der USTR II wird nun auch in der Schweiz diese Doppelbelastung gemildert. Bei der direkten Bundessteuer wird eine Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne eingeführt.

Mit der vorgesehenen Entlastung engagierter Unternehmer geht der Bund nun den Weg, den rund die Hälfte der Kantone bereits eingeschlagen hat. Die Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne wird insbesondere für Eigentümer von kleinen und mittleren Unternehmen verringert. Damit gelingt es der Schweiz, bei deren Besteuerung ins vordere Mittelfeld der OECD-Länder vorzustoßen.

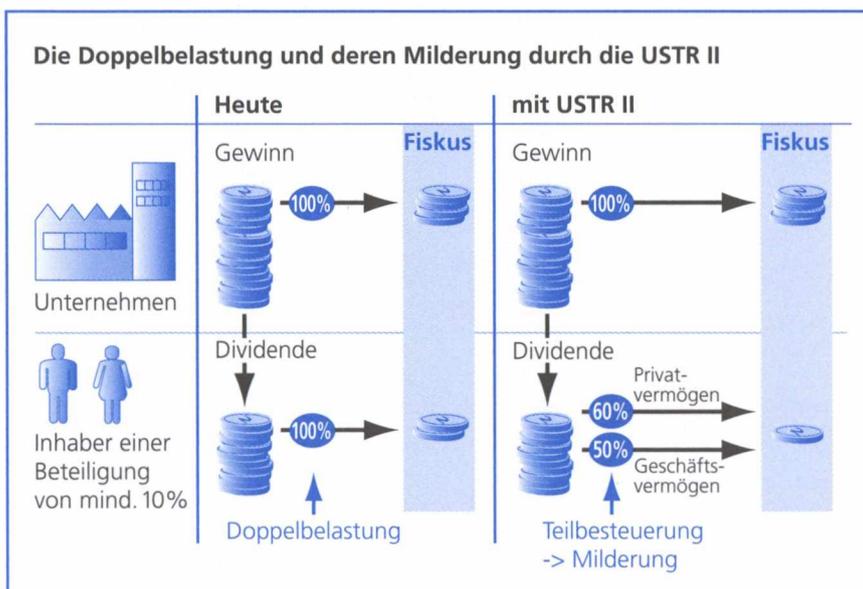
Die Reform erleichtert vor allem jungen Unternehmen den Zugang zu Eigenkapital und stärkt so das Wachstum. Die USTR II sichert Arbeitsplätze und schafft neue.

Natürliche Personen

Die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne

In der Schweiz gibt es rund 130'000 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Diese Unternehmen entrichten auf dem erzielten Gewinn die Gewinnsteuer. In den Kantonen und Gemeinden kommt noch die Kapital-

steuer auf dem Eigenkapital der Gesellschaft hinzu. Die Anteilhaber wiederum müssen die Anteile an der Gesellschaft bei den Kantonen und Gemeinden als Vermögen versteuern und unterliegen für den daraus erzielten Vermögensertrag der Einkommensteuer. Damit werden sowohl das Unternehmenskapital als auch die ausgeschütteten Gewinne je zweimal voll besteuert. Es kommt zur wirtschaftlichen Doppelbelastung. Ausgeschüttete Unternehmensgewinne werden somit höher belastet als andere Einkommensarten, insbesondere höher als die Löhne oder die Zinsen.

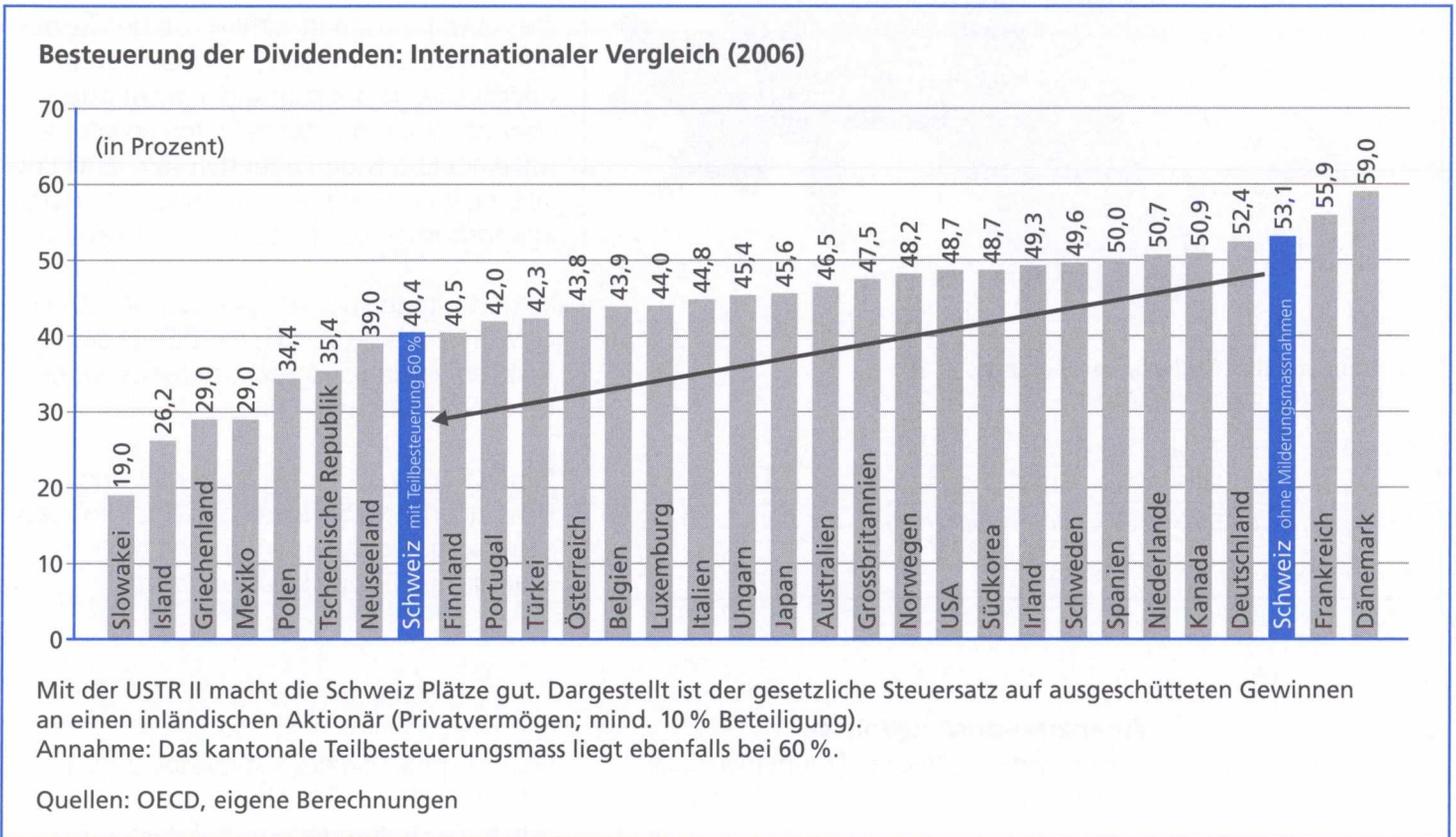


Internationaler Vergleich

Internationale Vergleiche zeigen: Die Steuerbelastung in der Schweiz fällt günstig aus, wenn nur die Unternehmen und ihre Gewinnsteuern betrachtet werden. Berücksichtigt man neben den Unternehmen auch die Belastung der Anteilhaber, wird die Schweiz zum Hochsteuerland.

Wie die Grafik unten zeigt, nimmt die Schweiz bei der Besteuerung der Dividenden den 28. von 30 Plätzen ein, wenn die wirtschaftliche Doppelbelastung ungemildert bleibt. (Bei diesem Vergleich wird auch die

Vorbelastung durch die Gewinnsteuer berücksichtigt.) Durch die steuerliche Entlastung macht die Schweiz Plätze gut und positioniert sich für qualifizierende Investoren im vorderen Mittelfeld.



Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne für qualifizierte Beteiligungen

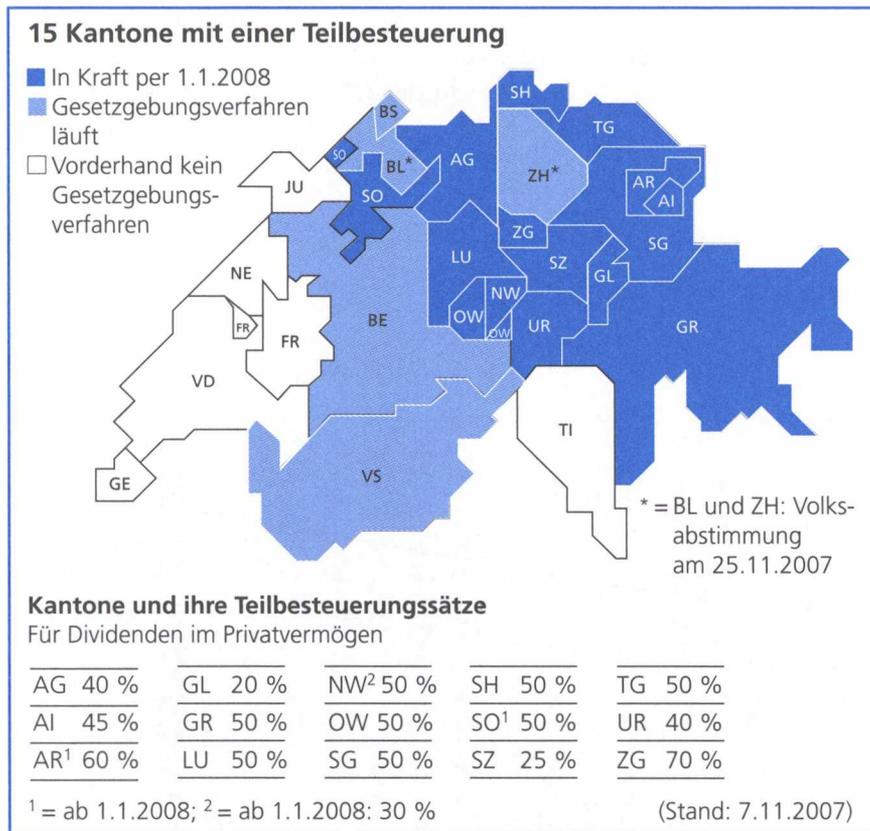
Die Reform sieht zur Lösung dieser Probleme eine Entlastung der Anteilsinhaber vor. Beim Bund werden ausgeschüttete Gewinne künftig nur noch zu 60 Prozent besteuert, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50 Prozent, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Diese Satzendifferenzierung ist angebracht, da Kapitalgewinne auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen steuerbar sind, im Privatvermögen hingegen nicht. Voraussetzung für die Teilbesteuerung ist, dass die Beteiligung des Aktionärs mindestens 10 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

Die Mindestbeteiligungsquote wurde nicht zuletzt auch auf Betreiben der Kantone eingeführt. Ihnen ist daran gelegen, eine Vergünstigung nach dem Giesskannenprinzip zu vermeiden. Von der Entlastung der unter-

nehmerisch engagierten Anteilseigner werden höhere Investitionen und in der Folge ein höheres wirtschaftliches Wachstum erwartet.

Die Anzahl Steuerpflichtigen, die mindestens 10 Prozent an einer Kapitalgesellschaft halten, ist nicht bezifferbar. Aufgrund einer groben Schätzung kann man von über 60'000 engagierten Unternehmern ausgehen. Deren Unternehmen stellen eine hohe Anzahl Arbeitsplätze.

Im Rahmen der USTR II wird die wirtschaftliche Doppelbelastung ausschliesslich auf Stufe der direkten Bundessteuer gemildert. Die Kantone werden frei entscheiden können, ob und in welchem Ausmass sie entlasten wollen. Es kann jedoch davon ausgegan-



gen werden, dass die Kantone, welche die Milderung noch nicht kennen, aus Wettbewerbsgründen die wirtschaftliche Doppelbelastung ebenfalls reduzieren werden. Das Ausmass der möglichen Entlastung wird jedoch durch die Verfassung begrenzt.

Die Kantone können wählen, ob sie wie der Bund mittels eines Teileinkünfteverfahrens über die Bemessungsgrundlage entlasten oder ob sie ein Teilsatzverfahren anwenden mit einer Entlastung über den Tarif. Eine Entlastung wird aber nur möglich sein für Beteiligungsquoten von mindestens 10 Prozent.

In 15 Kantonen (AI, AG, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, UR, ZG) ist die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne bereits eingeführt.

In den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich finden am 25. November 2007 Volksabstimmungen über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung statt.

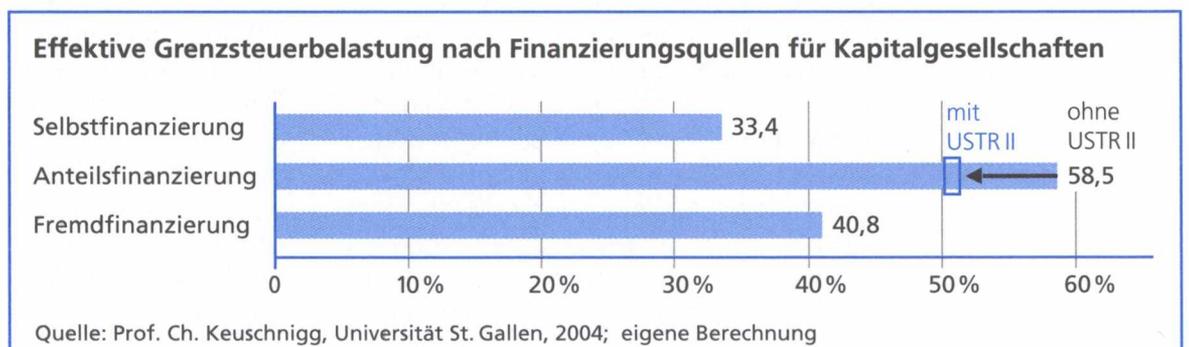
Finanzierungsneutralität

Mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung sind verschiedene Nachteile verbunden.

Ein Unternehmen hat unterschiedliche Möglichkeiten, seinen Finanzierungsbedarf zu decken. Die einzelnen Finanzierungswege werden steuerlich jedoch unterschiedlich behandelt. Am teuersten ist die Anteilsfinanzierung, da bei ihr die volle wirtschaftliche Doppelbelastung greift. Bei der Fremdfinanzierung, der Aufnahme von Krediten, entfällt hingegen die Vorbelastung auf Unternehmensebene, da das Kapitalunternehmen die Zinsen von der Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer abziehen kann und das

Fremdkapital von der Kapitalsteuer nicht erfasst wird. Somit bleibt nur die Belastung durch die Einkommen- und Vermögensteuer auf Stufe der Anteilseigner.

Steuerlich am günstigsten ist die Selbstfinanzierung. Der Anteilseigner profitiert vom steuerfreien Kapitalgewinn, sofern er seine Beteiligung im Privatvermögen hält. Die Belastung aus Gewinn-, Kapital- und Vermögensteuer ist bei diesem Finanzierungsweg niedriger als bei der Fremdfinanzierung. Die Grafik unten zeigt die effektive Grenzsteuerbelastung nach den drei Finanzierungswegen mit und ohne Reform.



Der Nachteil der Anteilsfinanzierung kann mit der Reform deutlich, aber nicht vollständig abgebaut werden.

Durch die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne verringern sich die Unterschiede zwischen der steuerlichen Belastung der Anteils- und der Fremdfinanzierung. Kapitalgesellschaften, die unternehmerisch engagierte Anteilseigner suchen, werden gegenüber jenen, die sich über Kredite finanzieren, steuerlich weit weniger diskriminiert. Weiterhin gewährleistet bleibt die vorteilhafte Besteuerung der Selbstfinanzierung. Junge und rasch wachsende Unternehmen können sich so besser weiter entwickeln und Arbeitsplätze schaffen. Reifen Firmen wird die Nachfolgeplanung erleichtert, weil für den Betrieb nicht mehr notwendige Mittel einfacher aus dem Unternehmen fliessen können.

Finanzierungsformen

Ein Unternehmen kann seinen Finanzbedarf auf drei Arten decken:

- Im Rahmen der Fremdfinanzierung beschafft es zusätzliches Fremdkapital (z.B. durch Bankkredite, Obligationsanleihen usw.).
- Mit einer Anteilsfinanzierung bringen die Aktionäre neues Eigenkapital ein.
- Die Selbstfinanzierung (Thesaurierung) hingegen entsteht dadurch, dass nicht alle Gewinne ausgeschüttet werden, sondern ganz oder teilweise im Unternehmen verbleiben und dort reinvestiert werden.

Die ungleiche Besteuerung der Finanzierungswege wirkt sich in vielerlei Hinsicht ungünstig aus. Kapitalunternehmen, die ihr Wachstum über Fremdkapital durch Aufnahme von Krediten finanzieren, werden heute milder besteuert als Unternehmen, die ihr Wachstum durch Ausgabe von neuen Anteilen (z. B. Aktien) finanzieren. Dies führt zu einem fiskalischen Fehlanreiz, der Firmen in die Verschuldung treibt. Junge und innovative Gründungsunternehmen werden durch die steuerliche Regelung in ihrem Wachstum stark behindert. Mangels ausreichender Gewinne in der Startphase steht ihnen der Weg der Selbstfinanzierung von Investitionen oft nicht offen. Auch die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten ist begrenzt – und häufig sehr riskant – oder gar

nicht gegeben. So bleibt viel versprechenden Firmen zur Kapitalbeschaffung nur die Anteilsfinanzierung. Doch ausgerechnet der für Jungunternehmer oft einzig offene Finanzierungsweg wird steuerlich am härtesten erfasst.

Rechtsformneutralität

Personenunternehmen werden in der Schweiz anders besteuert als Kapitalgesellschaften. Bei ihnen sind der Gewinn und das Kapital vom Inhaber, bzw. von den Teilhabern zu versteuern. Sie unterstehen der Einkommen- und Vermögensteuer. Anders als bei den Kapitalunternehmen liegt hier also keine Doppelbelastung vor. Auf dem Gewinn der Personenunternehmen werden hingegen auch Beiträge an die obligatorische Sozialversicherung erhoben.

Schüttet ein Kapitalunternehmen einen hinreichend grossen Teil seiner Gewinne aus, kann die wirtschaftliche Doppelbelastung zu einer Diskriminierung der Kapitalunternehmen gegenüber der Personengesellschaft führen. Das Gebot der rechtsformneutralen Besteuerung ist dann verletzt. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft ist jedoch nicht in allen Fällen nachteilig. Bei niedrigen Ausschüttungsquoten fährt der Anteilhaber einer Kapitalgesellschaft besser als der Beteiligte an einem Personenunternehmen.

Allerdings unterliegt in der Schweiz im Unterschied zu anderen Ländern die Wahl der Rechtsform vergleichsweise wenig Beschränkungen. Zudem ist der Wechsel von einer Rechtsform in eine andere relativ einfach.

Verfassungsmässigkeit der Reform

Die Frage, ob die vorgesehene Regelung der Teilbesteuerung verfassungskonform ist, wurde im Rahmen zweier Gutachten geprüft. Beide Gutachten kommen zum Schluss, dass eine Teilbesteuerung von Dividenden auch ohne Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer grundsätzlich zulässig ist. Ein eindeutiges Teilbesteuermass lässt sich aus der Verfassung jedoch nicht ableiten. Aus dem einen Gutachten ergibt sich eine Bandbreite für das Teilbesteuermass von 60 bis 90 Prozent. Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Rege-

lung für die direkte Bundessteuer liegt innerhalb dieser Bandbreite. Nach dem anderen Gutachten ist das Teilbesteuerungsmass nicht durch eine bestimmte Bandbreite eingeschränkt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilbesteuerung von Dividenden wirkt sich unmittelbar auf das Steueraufkommen des Bundes aus. Die finanziellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sind nur unter Annahmen schätzbar.

Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen Auswirkungen zu unterscheiden. In der Einführungsphase wird die Reform zu Mindererträgen führen. Diese sind direkte Folge der Teilbesteuerung. Gleichzeitig wird die Gewinnausschüttung durch die Teilbesteuerung attraktiver und deshalb die Ausschüttungsquote grösser. Dies führt zwar zu Mehreinnahmen bei den Einkommensteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie bei der Mehrwertsteuer, doch vermag die höhere Ausschüttungsquote die Mindereinnahmen nur beim Bund mit Bestimmtheit wettzumachen.

Auswirkungen beim Bund

Beim Bund sind kurzfristige Mindereinnahmen von 56 Millionen Franken zu erwarten. Langfristig wird der Bund jedoch mehr Steuern einnehmen, da von der Reform Wachstumsimpulse ausgehen. In der Folge kommt es zu einer Ausweitung der Steuerbasis und damit zu neuen Steuereinnahmen.

Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die kurzfristigen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sind offen, da der Bundesgesetzgeber den Kantonen Umfang und Methode der Teilbesteuerung nicht vorschreibt.

Am 1.1.2007 wendeten 13 Kantone unterschiedliche Teilbesteuerungen der Dividenden an. Die entsprechenden steuerlichen Erleichterungen betragen in diesen Kantonen 289 Millionen Franken. Wenden auch die restlichen 13 Kantone die Teilbesteuerung an, führt dies zu neuen Steuerausfällen. Würden dabei die Teilbesteuerungssätze des Bundes angewendet, betrügen

die Ausfälle 437 Millionen Franken. Würden die 26 Kantone die Teilbesteuerungssätze des Bundes übernehmen, so entstünden Mindereinnahmen von 638 Millionen Franken. (In dieser Summe sind die erwähnten 289 Millionen Franken Steuererleichterungen bereits enthalten.) Neunähmen Kantone und Gemeinden somit zusätzlich 349 Millionen Franken weniger Steuern ein.

Die USTR II gibt den Kantonen zudem die Möglichkeit, Kapitalunternehmen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren. Dabei ist eine Anrechnung nur möglich, sofern Gewinnsteuern bezahlt werden. Ob und in welchem Ausmass die Kantone die Kann-Bestimmung umsetzen, ist jedoch ungewiss. 2005 flossen den Kantonen und Gemeinden jährliche Einnahmen aus Kapitalsteuern im Umfang von rund 1,5 Milliarden Franken zu. Nach Schätzung der Kantone dürften Kantonen und Gemeinden aus der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer Mindereinnahmen von maximal 0,5 Milliarden Franken entstehen.

Auswirkungen auf die AHV

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die AHV. Bei einem Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent kann es sich in speziellen Fällen für im Unternehmen tätige Anteilsinhaber jedoch lohnen, Teile ihres Lohns durch Gewinnentnahme zu ersetzen. Dies könnte sich dann anbieten, wenn sie in einem Kanton mit tiefer Vermögensteuer wohnen. Anders als bei Lohneinkommen wird auf Dividendeneinkommen keine AHV-Abgabe fällig. Kurzfristig müssen die Sozialwerke mit Mindereinnahmen von schätzungsweise 86 bis 130 Millionen Franken rechnen (bei gesamtstaatlichen Einnahmen des AHV-Fonds von mehr als 27 Mrd. Franken). Dank der Wachstumsimpulse der Reform werden AHV, IV und EO langfristig jedoch Mehreinnahmen von schätzungsweise 23 bis 67 Millionen Franken pro Jahr zufließen.

Kapitalunternehmen

Die Ausweitung des Beteiligungsabzugs

Hält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft heute eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent oder 2 Millionen Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft, so werden Dividenden aus dieser Beteiligung mit dem Beteiligungsabzug faktisch von der Besteuerung freigestellt. Damit wird eine wirtschaftliche Drei- oder Mehrfachbelastung vermieden. Der Beteiligungsabzug wurde mit der Unternehmenssteuerreform 1997 erfolgreich eingeführt.

Mit der heutigen Reform wird dieser Weg weiter ausgebaut und die Grenze für solche Beteiligungen auf mindestens 10 Prozent oder 1 Millionen Franken Verkehrswert gesenkt. Neu können auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, nämlich dann, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinns aus diesen Beteiligungen besteht. Der bereits heute wirksame Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen und die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen wird neu auch für Beteiligungen von mindestens 10 Prozent möglich, wenn diese zumindest ein Jahr gehalten wurden. Die Massnahmen kommen insbesondere Holdinggesellschaften zugute, können aber auch von jedem operativ tätigen Unternehmen für seine Beteiligungen beansprucht werden.

Übersicht über die Ausweitung des Beteiligungsabzugs

Dividenden:

- Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital (statt wie bisher 20 Prozent)
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 (statt wie bisher 2) Millionen Franken
- Neu: Rechte auf einen Gewinnanteil von mindestens 10 Prozent.

Kapitalgewinne:

- Wie bisher ist die Beteiligungsquote massgebend, aber neu 10 Prozent (statt 20 Prozent) und Besitzesdauer von 1 Jahr
- Neu: Wer einmal bei einem Verkauf beide Voraussetzungen erfüllt hat, soll bei weiteren Teilveräusserungen den Beteiligungsabzug auch für Quoten beanspruchen können, die unter 10 Prozent liegen, sofern die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

• II Abbau von substanzzehrenden Steuern

Eine Substanzsteuer greift auf Vermögenswerte zu und nicht auf das aus diesem Kapital erwirtschaftete Einkommen. Dies ist unter dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch problematisch. Die Unternehmenssteuerreform II baut deshalb substanzzehrende Steuern ab.

So erhalten die Kantone die Möglichkeit, Kapitalunternehmen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren.

Im Bereich der Stempelabgaben wird auch für Genossenschaften der generelle Freibetrag von 1 Million Franken eingeführt.

Ausserdem werden so genannten Auffanggesellschaften von der Emissionsabgabe ausgenommen. Im Weiteren gilt im Falle von Sanierungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein Freibetrag von 10 Millionen Franken.

Schliesslich kann künftig nicht nur die Rückzahlung von nominellen Kapitalanteilen, sondern die Rückzahlung jeder nachweisbar von den Beteiligungsinhabern getätigten Kapitaleinlage steuerfrei erfolgen. Steuerbarer Vermögensertrag ist somit nur noch das, was in der Gesellschaft über die von den Beteiligungsinhabern zur Verfügung gestellte Substanz hinaus erwirtschaftet und an die Beteiligungsinhaber ausgeschüttet wird.

Entlastungen für Kapitalunternehmen

Die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen

Auf Bundesebene wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 die Kapitalsteuer von 0,8 Prozent auf dem Eigenkapital abgeschafft. Gleichzeitig löste der Proportionalersatz bei der Gewinnbesteuerung den Dreistufentarif ab. In den Kantonen ist ebenfalls eine Entwicklung weg von progressiven Tarifen hin zu proportionalen Gewinnsteuersätzen festzustellen.

Mit dem Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz entfiel eigentlich der Grund für die Erhebung einer Kapitalsteuer. Ist diese doch dazu da, die Steuerbelastung von Unternehmen zu korrigieren, die zwar über viel Eigenkapital verfügen, die aber angesichts einer geringen Eigenkapitalrendite durch die renditeabhängige Gewinnsteuer nur schwach belastet werden. Anders als der Bund erheben die Kantone gemäss Steuerharmonisierungsgesetz noch die Kapitalsteuer, die je nach Kanton unterschiedlich hoch ist. Die überwiegende Mehrheit der

Kantone hat sich gegen die vollständige Aufhebung der Kapitalsteuer ausgesprochen, um eine gewisse Mindestbesteuerung zu gewährleisten. Deshalb wird den Kantonen neu die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Den Kantonen ist es freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verringert die effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung für eigenkapitalfinanzierte Investitionen von Kapitalgesellschaften. Der effektive Durchschnittssteuersatz misst die Steuerbelastung für hochrentable Investitionen und ist deshalb wichtig für Standortentscheidungen grosser, international tätiger Unternehmen. Der effektive Grenzsteuersatz wiederum misst die Steuerbelastung, die bei einer zusätzlichen Investition anfällt, deren Rendite gerade noch

die Kapitalkosten deckt. Je niedriger die effektive Grenzsteuerbelastung auf Unternehmensebene ist, desto mehr Investitionen sind rentabel. Die vorgesehene Massnahme entlastet das Risikokapital und regt so die Investitionstätigkeit an. Die Kapitalsteuer belastet unter anderen junge Unternehmen mit einer hohen Kapitalintensität, was die Bildung von Eigenkapital aus der Geschäftstätigkeit erschwert. Die vorgesehene Massnahme verbessert die Standortattraktivität der Schweiz und dies insbesondere für profitable Unternehmen.

Durch die niedrigere Grenzsteuerbelastung des Eigenkapitals wird die steuerliche Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital verringert und so ein Schritt hin zur Kapitalstrukturneutralität gemacht. An der steuerlichen Ungleichbehandlung von Selbst- und Anteilsfinanzierung ändert sie hingegen nichts.

Da der Bund keine Kapitalsteuer mehr erhebt, entstehen ihm keine Mindereinnahmen. Den Kantonen ist es freigestellt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Entsprechend sind die finanziellen Auswirkungen offen.

Die Kapitalsteuer erbrachte 2005 bei Kantonen und Gemeinden rund 1,5 Milliarden Franken Einnahmen. Wird eine Gewinnsteuer geschuldet, kann diese neu an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Damit müsste die Kapitalsteuer nur noch bezahlt werden, soweit sie die Gewinnsteuer übersteigen würde. Keine Anrechnung würde hingegen erfolgen, wenn keine Gewinnsteuer geschuldet ist. Schätzungsweise könnten somit theoretisch Kapitalsteuern von maximal rund 1 Milliarden Franken von der Anrechnung betroffen sein. Nicht alle Kantone werden jedoch von der Kann-Bestimmung Gebrauch machen. In einzelnen Kantonen ist - unabhängig von der USTR II - ohnehin eine Reduktion der Kapitalsteuersätze vorgesehen oder sogar bereits beschlossen. Nach Schätzungen der Kantone könnte die USTR II deshalb zu Mindereinnahmen für Kantone und Gemeinden von maximal 0,5 Milliarden Franken führen. Angesichts der unterschiedlichen Steuersätze variieren die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kantone beträchtlich.

Entlastungen bei der Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe ist eine Steuer auf Vorgängen der Kapitalbeschaffung: Dazu gehört die Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte, von Obligationen und Geldmarktpapieren. Sie behindert die Aufnahme von Kapital, da sie die Kapitalbeschaffung von Unternehmen verteuert und so das Wachstum beeinträchtigt.

Die USTR II sieht bei der Emissionsabgabe verschiedene Massnahmen vor:

- Auch bei Genossenschaften wird für die Begründung von Beteiligungsrechten und für Kapitalerhöhungen ein genereller Freibetrag von 1 Millionen Franken gelten. Dieser Freibetrag besteht bereits für Kapitalgesellschaften.
- Wird der Betrieb einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft mit Unterbilanz zwecks Weiterführung auf eine neue Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Auffanggesellschaft) übertragen, so ist die Begründung oder die Erhöhung des dafür notwendigen Kapitals von der Emissionsabgabe ausgenommen.
- Bei Sanierungen werden Kapitalerhöhungen und Zuschüsse von der Emissionsabgabe befreit, soweit die bestehenden Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft maximal 10 Millionen Franken betragen.

Durch diese Massnahmen werden Genossenschaften den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten verbessert, notleidende Betriebe zu sanieren und Arbeitsplätze zu retten.

Das Kapitaleinlageprinzip als Entlastung für natürliche Personen

Im geltenden Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem Nennwertprinzip ist ein steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Steuerpflichtig ist ausserdem die Auszahlung von erwirtschafteten Gewinnen.

Die USTR II sieht die Einführung des Kapitaleinlageprinzips vor. Danach sollen alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt werden und somit steuerfrei bleiben. Dabei fliessen, obwohl im Gesetz von Rückzahlung die Rede ist, die Einzahlungen nicht nur an jene Personen steuerfrei zurück, welche die Vermögenswerte seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht haben.

Wie sich die Änderung konkret auswirkt, soll anhand von zwei Beispielen illustriert werden, die in der Praxis häufig vorkommen.

1. Kapitalerhöhung (im Privatvermögen gehaltene Aktien)

Die A AG hat 1'000 Aktien im Nennwert von je 100 Franken ausgegeben. Der Verkehrswert beträgt 250 Franken pro Aktie.

Sie erhöht nun ihr Kapital um 100'000 Franken; diese Aktien werden durch einen neuen Aktionär liberiert. Damit der Wert der bisherigen Aktien nicht verwässert wird, muss der neue Aktionär nicht nur den Nennwert, sondern den Verkehrswert der neuen Aktien einzahlen. Dieser muss ebenfalls 250'000 Franken betragen. Der neue Aktionär zahlt somit für die Liberierung des Kapitals

100'000 Franken, und für den Werterhalt weitere 150'000 Franken in bar ein. Diese 150'000 Franken bilden das Aufgeld (Agio), es ist Teil der Reserven der A AG. Wird die A AG liquidiert, so sind nach geltendem Recht die 200'000 Franken Nennwert ohne Steuerfolgen an die Aktionäre rückzahlbar, die Auszahlung der 150'000 Franken Agio sowie der weiteren Reserven werden aber bei den Aktionären als Einkommen besteuert. Nach der USTR II hat auch die Auszahlung des Agio keine Einkommenssteuerfolgen.

2. Umwandlung Einzelunternehmen in AG

Das Einzelunternehmen A weist ein Kapital von 400'000 Franken aus. Der Inhaber A wandelt das Einzelunternehmen in eine AG um. Das Kapital des Einzelunternehmens kann dabei vollständig als Eigenkapital der neuen AG verwendet werden. Nach geltendem Recht wird A lediglich so weit als nötig Aktienkapital bilden, beispielsweise 150'000 Franken. Das restliche Kapital von 250'000 Franken wird er der AG als Fremdkapital zur Verfügung stellen. Damit kann er bei Bedarf oder bei der Liquidation diese (bereits mit der Einkommenssteuer erfassten) Mittel ohne erneute Einkommenssteuerfolgen wieder aus der AG beziehen. Nach der USTR II kann er die AG soweit sinnvoll mit Eigenkapital ausstatten, und beispielsweise auch die restlichen 250'000 Franken als Agio einlegen, da danach auch die Auszahlung dieses Agio keine Einkommenssteuerfolgen hat.

• III Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

In der Schweiz gibt es über 150'000 Personenunternehmen. Dazu kommen rund 60'000 Landwirtschaftsbetriebe, von denen die meisten Personenunternehmen sind. Diese strukturieren ihre Aktivitäten und ihre Organisation nach betrieblich notwendigen Kriterien. In Reorganisationsphasen fallen im geltenden Recht aus systematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die Reorganisation hinderlich auswirken kann. Die USTR II vereinfacht solche betriebliche Strukturänderungen, da sie Personenunternehmen von Steuern „im falschen Moment“ entlastet.

Dies geschieht durch verschiedene Massnahmen: Der Begriff der Ersatzbeschaffung wird ausgeweitet. Wertpapiere im Geschäftsvermögen werden für die Vermögenssteuer künftig nach den Werten bewertet, die für die Einkommenssteuer massgeblich sind. Ferner wird die Besteuerung bei Übernahme des Unternehmens durch Erben aufgeschoben. Steuerliche Entlastungen sind zudem vorgesehen, wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen überführt werden. Steuerlich entlastet wird schliesslich auch die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Bestand und Reorganisation von Personenunternehmen

Ersatzbeschaffung

Ein Personenunternehmen muss seine Produktionsmittel nicht nur ersetzen, wenn sie amortisiert oder technisch überholt sind. Häufig erfordern Veränderungen auf dem Markt oder Neuerungen in technischen Abläufen eine Neuausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit. In diesen Fällen müssen die bisherigen Anlagegüter ganz oder teilweise ersetzt werden. In der Regel führt die Veräusserung zu einem steuerbaren Kapitalgewinn. Nach der heutigen Regelung kann dieser durch eine entsprechende Abschreibung auf dem Ersatzgut steuerlich kompensiert werden, wenn das Ersatzgut die gleiche Funktion aufweist wie das ersetzte Anlagegut. Bei technischen Neuerungen ist diese Funktionsgleichheit jedoch oft nicht gegeben. Um dennoch betriebswirtschaftlich notwendige Anpassungen nicht durch Steuern zu behindern, verlangt die neue gesetzliche Regelung lediglich noch, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt.

Dank dieser Neuerung können sich Betriebe flexibler an ihr Marktumfeld anpassen.

Ein Beispiel kann dies verdeutlichen: Ein Unternehmen besitzt einen Lastwagen (LKW). Der Unternehmer will den LKW verkaufen und eine EDV Anlage kaufen. Nach geltendem Recht müsste das Ersatzgut ebenfalls ein LKW sein, damit die Mittel aus dem Verkauf des alten LKWs steuerneutral in den neuen LKW reinvestiert werden können (Erfordernis der gleichen Funktion des Ersatzgutes). Nach USTR II kann der Unternehmer die Mittel aus dem Verkauf des LKWs ohne Steuerfolgen in die EDV-Anlage reinvestieren (Wegfall des Erfordernisses der gleichen Funktion des Ersatzgutes).

Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften

Hält ein Personenunternehmen in seinem Geschäftsvermögen Wertschriften, so werden diese nach dem geltenden Recht für die kantonale Vermögenssteuer zum Verkehrswert bewertet. Die neue gesetzliche Regelung folgt steuersystematisch konsequent dem Buchwertprinzip.

Für die kantonale Vermögenssteuer wird der Buchwert der Wertschriften übernommen. Damit gelten für die Vermögenssteuer statt des Verkehrswerts die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen.

Verpachtung des Betriebes

Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung des Betriebes, so werden nach heutiger gesetzlicher Regelung und Praxis eine Betriebsaufgabe und eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die Verpachtung länger als fünf Jahre dauert. Neu gilt eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt. Damit wird die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit erst dann besteuert, wenn ein Unternehmer dies auch tatsächlich tut. Ein Unternehmen kann so finanziell weniger belastet weitergeführt werden und sich besser entwickeln.

Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen

Wird eine Liegenschaft sowohl für betriebliche Zwecke durch ein Personenunternehmen als auch privat durch den Inhaber dieses Betriebes genutzt, so gilt die Liegenschaft als Geschäftsvermögen, wenn sie überwiegend geschäftlich genutzt wird (so genannte Präponderanzmethode). In einem solchen Fall können auf dem Gebäude Abschreibungen vorgenommen werden. Stille Reserven auf dieser Liegenschaft werden gegenwärtig als Geschäftseinkommen besteuert, wenn die Liegenschaft verkauft oder nicht mehr überwiegend für das Geschäft genutzt wird. In steuerlicher Hinsicht wird dann die Liegenschaft aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Geld fließt, werden die stillen Reserven aus steuersystematischen Gründen besteuert. Neu kann der Unternehmer verlangen, dass die Steuer erst dann veranlagt wird, wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft und damit der Veräusserungserlös tatsächlich realisiert wird.

Überführung bei Erbteilung

Bei einer Erbteilung sind nicht notwendigerweise alle Erben daran interessiert, den Betrieb fortzuführen. Jene Erben, die den Betrieb nicht übernehmen, können neu die Besteuerung der stillen Reserven ebenfalls bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben.

Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen

Für Personenunternehmen werden auch die Steuerfolgen bei der Geschäftsaufgabe gemildert. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Dies kann dadurch geschehen, dass der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt wird.

Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven

auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar.

Nach heutiger Regelung werden diese Gewinne zum Zeitpunkt der Auflösung zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst. Um die Wirkungen der Steuerprogression zu mildern, werden bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) neu separat, d.h. nicht mehr zusam-

men mit dem übrigen Einkommen besteuert. Damit fällt auch das übrige Einkommen nicht in eine höhere Progression.

Zudem wird für den Steuersatz neu lediglich ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend sein. Der gesamte Gewinn wird bei der direkten Bundessteuer separat zu diesem tieferen Satz besteuert, wobei ein Mindestsatz von zwei Prozent zur Anwendung kommt.

Eine Reduktion bei der Satzbestimmung ist zudem für die kantonalen Steuern vorgesehen. Wie gross der Anteil des Liquidationsgewinnes zur Satzbestimmung sein soll, liegt im Ermessen der Kantone.

Hinter diesen Neuerungen steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne sind, die sich deshalb nicht auf die Steuerprogression auswirken dürfen. Aus diesem Grunde sind sie so zu besteuern, als ob sie über mehrere Jahre hin erzielt worden wären. Damit sind Steuerentlastungen von 27 Millionen Franken verbunden.

Vorsorgelücken

Der Liquidationsgewinn wird häufig dazu verwendet, Vorsorgelücken zu decken. Für die Berechnung der Steuer wird neu der Betrag abgezogen werden können, der zum Einkauf von Beitragsjahren dient. Erfolgt trotz Deckungslücke kein Einkauf oder ist der Unternehmer keiner zweiten Säule angeschlossen, so kann ebenfalls ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden. Dieser Betrag ist allerdings nicht steuerfrei, sondern er wird, da er dem Unternehmer zugeflossen ist, gleich besteuert wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge. Bei der direkten Bundessteuer gilt für solche Bezüge der Steuersatz von einem Fünftel des ordentlichen Tarifs.

Liquidationsgewinn der Erben

Wird ein Personenunternehmen wegen Todesfalls durch die Erben nicht weitergeführt, so können die Erben den besonderen Liquidationsgewinn beanspruchen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres.

Übersicht über die Steuerprojekte

Die Schweiz hat weder den Vorteil eines grossen Binnenmarktes, noch kann sie von natürlichen Gegebenheiten wie Rohstoffreichtum oder Meeranschluss profitieren. Als kleine und offene Volkswirtschaft ist sie auf ein moderates Steuerklima angewiesen, um ihren "natürlichen" Wettbewerbsnachteil auszugleichen. Der Steuerwettbewerb ist auch im Inland zu stärken. Setzt er doch Anreize zur ständigen Modernisierung des Steuerwesens, zügelt den Steuerappetit der Politik und entfaltet innovative Kräfte beim Experimentieren mit neuen Lösungen. Im Rahmen des Steuerwettbewerbs werden immerzu neue politische Gestaltungsentwür-

fe erprobt, bessere Lösungen beibehalten und imitiert, unterlegene Lösungen aufgegeben. Der Steuerwettbewerb zwingt konkurrierende Standorte zu einer attraktiven Kombination von öffentlichen Leistungen und einer möglichst geringen fiskalischen Belastung.

Die Steuerstrategie des Bundes ist zukunftsgerichtet. Permanente Reformbestrebungen dienen der Verbesserung des Steuersystems. Sie finden auf drei Ebenen – natürliche Personen, Unternehmen, Mehrwertsteuer – statt.

A Mit der **Unternehmenssteuerreform I** wurde die Unternehmensbesteuerung 1998 zugunsten der Holdings sowie der kleinen und mittleren Unternehmen modernisiert. Holdinggesellschaften erhielten einen Beteiligungsabzug auch für Beteiligungsgewinne zugesprochen, weiter wurde auf der Gewinnsteuer der Proportionaltarif eingeführt und die Kapitalsteuer abgeschafft. Mit der Halbierung der Emissionsabgabe auf 1 Prozent wurde die Beschaffung von Eigenkapital erleichtert. Die Unternehmenssteuerreform I verhalf unserem Land zu mehr Unternehmen, mehr Arbeitsplätzen und mehr Steuereinnahmen.

Die Unternehmenssteuerreform II ist auf KMU ausgerichtet. Darüber wird am 24. Februar 2008 abgestimmt.

Der internationale Steuerwettbewerb verschärft sich zusehends. Insbesondere die Unternehmenssteuersätze wurden in vielen Staaten stark gesenkt. Einige Länder in Mittel- und Osteuropa haben dabei an Attraktivität deutlich zugelegt. Das schweizerische Steuersystem muss deshalb laufend überprüft und angepasst werden. Gerade im Bereich der Steuerbelastung von Unterneh-

mensgewinnen ist eine internationale Dynamik auszumachen, die mittelfristig Handlungsbedarf erfordern dürfte.

B Bei der **Besteuerung natürlicher Personen** werden die Reformen in drei Etappen angegangen. Der leidigen Heiratsstrafe konnte 2006 mit Sofortmassnahmen zur Ehepaarbesteuerung begegnet werden. Alle Ehepaare können neu 2'500 Franken von der Steuer abziehen. Zweiverdiener-Ehepaare können zusätzlich die Hälfte des tieferen Einkommens, maximal 12'500 Franken, abziehen. Damit sind Steuerentlastungen von gegen 600 Millionen Franken verbunden. So wird die Benachteiligung der Doppelverdienerhepaare gegenüber dem Konkubinat beseitigt oder stark gemildert. Die Entlastung wird ab dem Steuerjahr 2008 wirksam.

In einem nächsten Schritt soll ein Grundsatzentscheid zwischen Individualbesteuerung oder gemeinsamer Besteuerung gefällt werden. Ziel ist die Rechtsgleichheit zwischen Ehepaaren mit zwei Einkommen gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit. Daraufhin kann in einer Revision der Besteuerung der natürlichen Personen insbesondere die Vereinfachung des Steuersystems angegangen werden.

C Die **Mehrwertsteuer** soll radikal vereinfacht werden. Ziel dieser Reform ist es, die Anzahl der Mehrwertsteuersätze zu senken und die Ausnahmen markant zu reduzieren. Seit 2005 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung zahlreiche Praxisänderungen durch Sofortmassnahmen realisiert.

Die Argumente des Referendumskomitees und Entgegnung

Gegen die von Parlament und Regierung beschlossene USTR II wurde das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee argumentiert in seinem Faltblatt vom März 2007 wie folgt:

Argument

Die USTR II ist unfair: Löhne und Renten werden zu 100 Prozent besteuert. Einkommen aus Aktienpaketen nur zu 60 Prozent. Besitzt eine Person 10 Prozent einer Aktiengesellschaft, soll das daraus fliessende Einkommen (Dividenden) nur noch zu 60 Prozent besteuert werden. Die Löhne der Arbeitnehmenden und die Renten werden hingegen voll besteuert. Das ist unfair. Wer ein Kapitaleinkommen bezieht, darf nicht gegenüber jenen mit einem Arbeitseinkommen bevorzugt werden.

Entgegnung

Mit der USTR II wird nicht am Prinzip gerüttelt, Unternehmensgewinne zu besteuern. Sie reduziert aber die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne. Heute werden Dividendeneinkommen einmal als Gewinn und ein zweites Mal bei der Ausschüttung als Einkommen zu je 100 Prozent versteuert. Hier ist die Schweiz ein Hochsteuerland. Im OECD-Vergleich belegen wir Rang 28 von 30 Staaten. Dies mit spürbaren Nachteilen. KMU werden bei ihren Finanzierungsentscheiden diskriminiert. Firmen, die ihr Wachstum über Fremdkapital finanzieren, werden milder besteuert als Unternehmen, die ihr Wachstum durch Ausgabe von Anteilen (z.B. Aktien) finanzieren. Dies führt zu einem Fehlanreiz, der Firmen in die Verschuldung treibt. Gerade junge und innovative Gründungsfirmen werden damit stark behindert.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird durch die USTR II gemildert, Wachstumsbremsen gelockert und damit Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben.

Argument

Die USTR II ist unsozial: Die AHV verliert 150 Millionen Franken. Kantonen und Bund entgehen rund 2 Milliarden Franken. Für mitarbeitende Grossaktionäre wird es attraktiver, Dividenden anstelle eines Lohns auszuzahlen. Der AHV entgehen so jedes Jahr 150 Millionen Franken an Beiträgen. Denn Löhne sind AHV-pflichtig, Dividenden jedoch nicht. Eine solche Regelung verletzt den Solidaritätsgedanken der AHV. Die Unternehmenssteuerreformen in Bund und Kantonen bringen massive Steuerausfälle in der Höhe von rund 2 Milliarden Franken pro Jahr. Dieses Geld fehlt in anderen Bereichen, beispielsweise im öffentlichen Verkehr, in Schulen oder in Kinderkrippen.

Entgegnung

Die Steuerentlastungen liegen weit tiefer: Beim Bund fallen kurzfristig 56 Millionen durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und 27 Millionen bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne an. Langfristig machen die Wachstumsimpulse die Ausfälle wett.

Die Auswirkungen bei den Kantonen sind offen. Die USTR II überlässt es ihnen, ob sie von den Möglichkeiten Gebrauch machen. Die Ausfälle dürften bei der Teilbesteuerung 350 Millionen und bei der Anrechnung der der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer 500 Millionen nicht überschreiten.

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die AHV. Es ist jedoch möglich, dass es sich für engagierte Unternehmer lohnen kann, neu einen Teil ihres Lohnes über Dividenden auszuschütten, da auf Dividendeneinkommen keine AHV-Abgaben fällig sind. Diese Umqualifizierung von Lohn zu Dividende ist aber nur in speziellen Fällen lohnenswert.

Kurzfristig könnten sich damit Mindereinnahmen von 86 bis 130 Millionen Franken für die AHV ergeben.

Langfristig ist jedoch mit Mehreinnahmen von 23 bis 67 Millionen Franken zu rechnen. Bei gesamthaften Einnahmen des AHV-Fonds von mehr als 27 Mrd. Franken sind die Auswirkungen aber sehr bescheiden.

Die USTR II ist unannehmbar: Der ruinöse Steuerwettbewerb wird weiter angeheizt. Die USTR II hat es verpasst, den Kantonen in ihrem masslosen Steuerwettbewerb Grenzen zu setzen. Diese ruinöse Spirale darf nicht weiter drehen: Alles richtet sich nach den Wünschen von wenigen Reichen, ein Kanton jagt dem anderen die guten Steuerzahlenden ab. Die Steuergerechtigkeit und die Sozialversicherungen bleiben auf der Strecke.

Der Steuerwettbewerb ist eine Schweizer Erfolgsgeschichte. Er bringt Wohlstand und Arbeitsplätze. Ausserdem hält er den Staat schlank und innovativ. Es findet nachweisbar kein ruinöser Wettbewerb statt. Innerhalb der verfassungsmässigen Schranken fassen alle Kantonssteuern überdies auf direkt-demokratischen Entscheidungen. Der Bund profitierte bei der konkreten Ausgestaltung der USTR II von den kantonalen Erfahrungen.

Argument

Die USTR II ist unausgewogen: Grossunternehmen und Grossaktionäre profitieren davon. Die Teilbesteuerung der Dividenden begünstigt die Kapitalgesellschaften gegenüber den viel zahlreicheren Personengesellschaften (Selbständigerwerbenden). Der Metzgermeister und die Anwältin versteuern ihren Gewinn weiterhin normal und zahlen AHV-Beiträge. Bei den Kapitalgesellschaften profitieren die grossen und rentabelsten am meisten: Wer klein oder erst im Aufbau ist, kann keine grossen Summen an Dividenden ausschütten und hat von der Teilbesteuerung wenig bis nichts. Von einer «KMU-Vorlage» kann keine Rede sein.

Die Steuerreform verletzt die Verfassung. Die in der USTR II vorgesehenen Steuergesetze widersprechen der Bundesverfassung. Der Grundsatz, dass alle nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen, wird krass verletzt. Die Reform widerspricht auch dem Gebot, alle gleich zu behandeln.

Entgegnung

Um nicht den passiven Aktionär mit Streubesitz, sondern den engagierten Unternehmer zu fördern, wird die Entlastung erst ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent gewährt. Damit wird der steuerliche Impuls gezielt auf Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU gerichtet. Gerade die jungen, im Aufbau befindlichen Unternehmen leiden heute unter der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Eine Milderung eröffnet ihnen neue Wachstumschancen.

Neben der Teilbesteuerung der Dividende kennt die USTR II 11 Massnahmen auf Ebene der Personengesellschaften. Somit ziehen auch Personengesellschaften Vorteile aus der USTR II.

In zwei Gutachten ist untersucht worden, ob die vorgesehene Teilbesteuerung verfassungskonform ist: Nach dem einen Gutachten ergibt sich für das Teilbesteuerungsmass eine Bandbreite von 60 – 90 %. Die vom Parlament beschlossene Regelung liegt innerhalb dieser Bandbreite. Nach dem anderen Gutachten schränkt die Verfassung das Teilbesteuerungsmass nicht durch eine bestimmte Bandbreite ein.

Die Argumente des Bundesrates

Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz

Die Schweiz als Kleinstaat ist auf ein moderates Steuerklima angewiesen. Unser Land schneidet im internationalen Vergleich im Allgemeinen gut ab. Eine Ausnahme stellt die Besteuerung ausgeschütteter Unternehmensgewinne dar. Die USTR II ist auf die rund 300'000 KMU und damit auf vorwiegend mittelständische Betriebe ausgerichtet. Sie stärkt unseren Standort. Sie setzt dort an, wo der Druck am grössten ist. Sie rüttelt nicht am Prinzip, dass Unternehmensgewinne besteuert werden. Die finanziellen Steuerentlastungen sind verkraftbar. Längerfristig stellen sich Wachstumseffekte ein. Arbeitsplätze werden geschaffen und neue Steuereinnahmen generiert.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern

Die USTR II bringt eine Entlastung bei der Dividendenbesteuerung, wie sie andere europäische Länder und auch eine Mehrheit der Kantone kennen. Der Bund beschreitet einen bewährten Weg. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird dadurch gemildert. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung und fördert so die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Gezielt werden engagierte Unternehmer entlastet und nicht der Streubesitz an Aktien. Darum sind Entlastungen vorgesehen für Personen, denen mindestens zehn Prozent eines Unternehmens gehören.

Es sollen Unternehmer, die bereit sind, Risiken einzugehen und Verantwortung zu tragen, belohnt werden. Das sichert Arbeitsplätze und schafft neue. So wird sichergestellt, dass Unternehmeraktionäre für ihre unternehmerische Leistung honoriert werden und nicht Investoren mit breit gefächertem Portefeuille.

Im internationalen Vergleich ist die Schweiz heute in diesem Bereich ein Hochsteuerland. Neu positioniert sie sich für die qualifizierenden Anteilseigner im vorderen Mittelfeld.

Risikokapital für Jungunternehmen zur Verfügung stellen

Durch den Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung erhöht sich vor allem für Aktiengesellschaften im Familienbesitz der Anreiz, Dividenden auszuschütten. Statt Geld zu horten, wird es wieder investiert. Das erleichtert insbesondere Jungunternehmen, eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen und Arbeitsplätze zu schaffen. Im heutigen System bekunden Jungunternehmen oft Mühe, sich das erforderliche Startkapital zu beschaffen.

Substanzzehrende Steuern abbauen

Die erste Unternehmenssteuerreform von 1997 mit der Beseitigung der Kapitalsteuer auf Bundesebene zeigte positive Wirkungen. Nun sollen auch die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen zu lassen. Die Unternehmen werden so von einer Steuer entlastet, die an ihrer Substanz zehrt.

Stärkung der Personenunternehmen in Übergangsphasen

Die rund 200 000 KMU-Personenunternehmen, zu denen praktisch alle Landwirtschaftsbetriebe gehören, können sich künftig im Falle der Geschäftsübergabe oder bei der Nachfolgeregelung flexibel auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten. Dafür sorgt die USTR II mit einem Bündel von Massnahmen.

Von grosser Bedeutung ist dabei die getrennte Besteuerung der Liquidationsgewinne. Die heute aus der Addition der Liquidationsgewinne mit dem übrigen Einkommen resultierenden hohen Steuerlasten werden massiv reduziert. Dies gibt bei der Nachfolgeplanung mehr Spielraum. Die KMU laufen nicht mehr Gefahr, die Nachfolge zu verzögern, gleichzeitig Gewinne einzubehalten und so am Ende unverkäuflich zu werden. Betriebsaufgaben aus steuerlichen Zwängen können vermieden werden.

Heute gehen demgegenüber still und unbemerkt Tausende von Arbeitsplätzen infolge ungelöster oder gescheiterter Unternehmensnachfolgen verloren – auch wegen des Fiskus.

Wirtschaftswachstum schaffen

Ein Blick auf die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform von 1997 zeigt, dass das Bruttoinlandprodukt seit 1998 nominell um 17 Prozent gewachsen ist. In der gleichen Zeit nahmen die Steuererträge aus der direkten Bundessteuer für Unternehmen um 30 Prozent zu – trotz bedeutender Steuererleichterungen.

Auch von der USTR II dürfen Wachstumseffekte erwartet werden. Dadurch weitet sich die Lohnsumme aus, so dass über höhere Lohnabgaben längerfristig auch Mehreinnahmen für die Institutionen der Sozialversicherungen resultieren.

Finanzielle Auswirkungen verkraftbar

Die Reform ist verkraftbar. Die Entlastungen an Steuereinnahmen betragen beim Bund 56 Millionen (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) und 27 Millionen (Milderung bei der Besteuerung der Liquidationsgewinne). Diese Ausfälle sind im Finanzplan eingestellt und verursachen andernorts keine finanziellen Belastungen. Dank dem Wachstumseffekt werden sie schon mittelfristig durch Mehreinnahmen kompensiert.

Die Argumente der Kantone

«Die Kantone unterstützen die USTR II und empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) hat bei der Erarbeitung der Unternehmenssteuerreform II von Anfang an mitgewirkt.

Die von der FDK als richtig erachtete minimale Beteiligungsquote von 10 Prozent ist in die Vorlage aufgenommen worden, ebenso ein Teilbesteuerungssatz bei der direkten Bundessteuer, der gesamthaft die gewünschte Entlastung der Eigner bringt.

Die FDK hat sich von Anbeginn dafür eingesetzt, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Aktionären zu mildern, die unternehmerische Verantwortung übernehmen. Insbesondere soll die Risikosituation von Eigentümern kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) berücksichtigt werden.

Mit der in der Vorlage vorgesehenen Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent ist gewährleistet, dass das Risikokapital gezielt entlastet wird und so Wachstumsimpulse ausgelöst werden.

Eine Vergünstigung für alle Aktionäre würde dem unternehmerischen Risiko dagegen nicht Rechnung tragen. Steuerliche Entlastungen nach dem Giesskannenprinzip würden darüber hinaus auch kein höheres wirtschaftliches Wachstum erzeugen. Schliesslich sind die Kantone so in der Lage, die zu erwartenden Steuerausfälle zu verkraften.

Im Steuerharmonisierungsgesetz wird den Kantonen die Kompetenz zugesprochen, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern – zuerst Besteuerung der Unternehmensgewinne bei der Gesellschaft und anschliessend der ausgeschütteten Gewinne beim Aktionär – ebenfalls mittels Teilbesteuerung zu mildern.

Das Ausmass der Entlastung bleibt entsprechend den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten den Kantonen freigestellt. Zahlreiche Kantone haben bereits Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt, oder sie sind daran, dies zu tun. Dabei ist das Modell des Bundes für die Kantone wegleitend.

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist steuerpolitisch bedeutsam. Die Anteilseigner werden heute in der Schweiz, verglichen mit dem Ausland, durch die Doppelbelastung sehr hoch besteuert. Die maximale Abschöpfung der entsprechenden Gewinne macht je nach Kanton bis 53 Prozent aus. Dies ist höher als in den meisten anderen Staaten.

Unmittelbar bringt die USTR II den Kantonen nur geringe Steuerausfälle, indem ihr Anteil an der direkten Bundessteuer leicht zurückgeht. Die Kantone können sowohl bei der Teilbesteuerung der Dividenden als auch bei der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer frei entscheiden, ob und wie weit sie diese Möglichkeiten nutzen wollen. Die USTR II gibt den Kantonen nur die rechtliche Kompetenz, entsprechende Änderungen vorzunehmen, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Schätzungsweise könnten auf kantonaler und kommunaler Ebene gegenüber heute Steuerausfälle von maximal 0.85 Milliarden Franken eintreten. Das macht rund 10 Prozent der von den Unternehmen bezahlten kantonalen und kommunalen Steuern aus. Dies ist verkraftbar, umso mehr als davon eine wirtschaftliche Belebung erwartet werden kann.

Die Kantone sind stark daran interessiert, insbesondere den KMU-Bereich zu fördern. Die verschiedenen Massnahmen der USTR II erhöhen die Standortattraktivität und stärken das Gewerbe. Die Klein- und Mittelun-

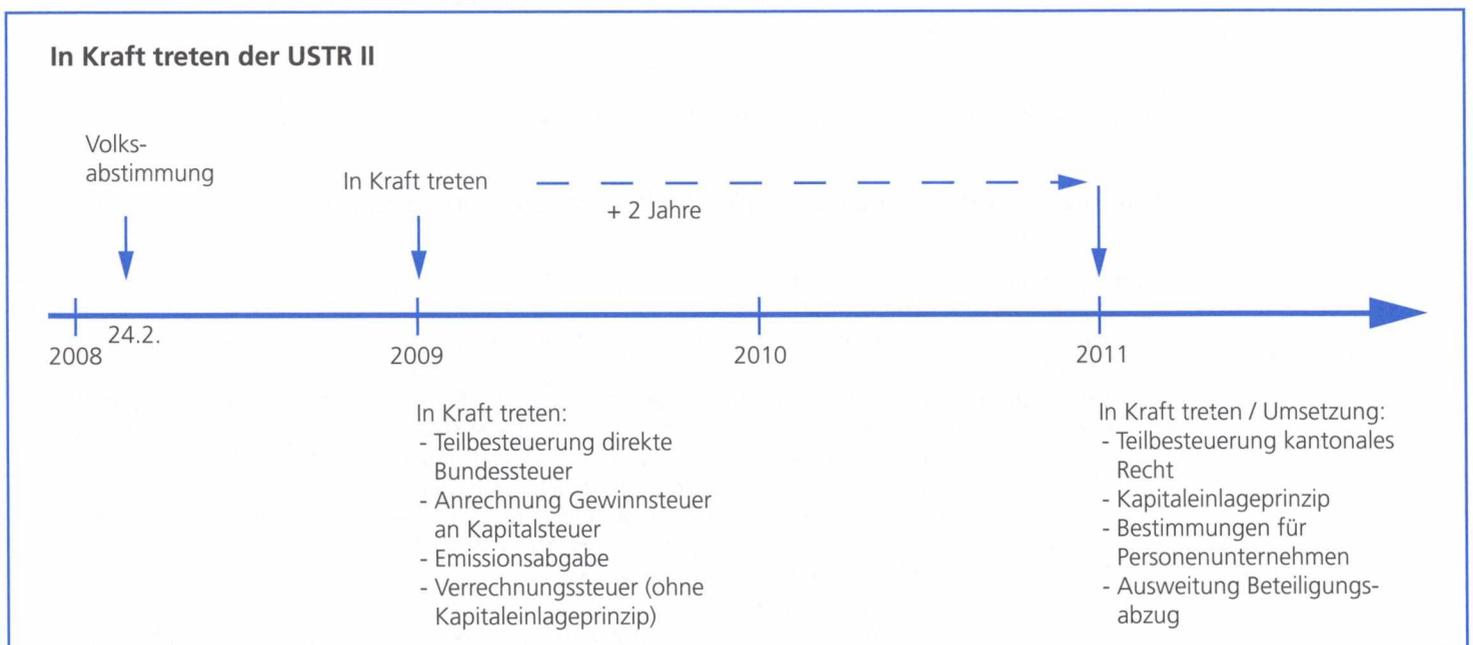
ternehmen machen den weitaus grössten Teil der schweizerischen Wirtschaft aus. In den KMU arbeitet nicht nur die Mehrheit aller Erwerbstätigen, dort werden auch die

meisten Innovationen umgesetzt. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Kantone sind deshalb die kleinen und mittleren Unternehmen von fundamentaler Bedeutung.»

Anhang: In Kraft treten und Umsetzung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen im kantonalen Steuerrecht. Um den Kantonen genügend Zeit für ihre Rechtsetzung einzuräumen, wurde deren Umsetzungsfrist auf zwei Jahre nach der In-Kraft-Setzung der Unternehmenssteuerreform II festgelegt. Da verschie-

dene Regelungen des Bundessteuerrechts eng mit den kantonalen Bestimmungen zusammenhängen, werden bestimmte Regelungen auch erst nach zwei Jahren in Kraft treten, um die gleichzeitige Anwendung sicherzustellen. Die Grafik zeigt diesen Ablauf:



Anhang: Bundesgesetz zur Unternehmenssteuerreform II

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

vom 23. März 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005¹, beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951² über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben

Art. 6 Abs. 1 Bst. b, j und k

¹Von der Abgabe sind ausgenommen:

- b. die Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
- j. Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;
- k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftern bei stillen Sanierungen, soweit:
 - bestehende Verluste beseitigt werden und
 - die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 11 Bst. a

Die Abgabe wird fällig:

- a. auf Genossenschaftsanteilen: 30 Tage nach Geschäftsabschluss;

Art. 34 Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 18 Abs. 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder

1 BBl 2005 4733

2 AS 1952 13, 1988 1420, 1992 288, 2000 187

3 SR 641.10

4 SR 642.11

Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 18b bleibt vorbehalten.

Art. 18a Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 18b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 20 Abs. 1 Bst. c, 1bis und 3

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965⁵ über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Absatz 1bis bleibt vorbehalten;

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 30 Abs. 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. ...

Art. 37b Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines

Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 62 Abs. 4

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 64 Abs. 1 und 1bis

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 69 Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 70 Abs. 4 Bst. b

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaftsbetrag oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Art. 125 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilinhabern mildern.

Art. 7b Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 8 Abs. 2bis–2quater und 4

^{2bis} Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

^{2ter} Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

^{2quater} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

⁴ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

² Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;

Art. 11 Abs. 5

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.⁷ Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 14 Abs. 3

³ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Art. 24 Abs. 4bis

^{4bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 28 Abs. 1 erster Satz, 1bis und 1ter

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. ...

^{1bis} Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

^{1ter} Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 30 Abs. 2

² Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen.

Art. 72h Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 23. März 2007⁸

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007 den geänderten Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 zweiter Satz, 7b, 8 Absätze 2bis–2quater und 4, 9 Absatz 2 Buchstabe a, 11 Absatz 5, 14 Absatz 3, 24 Absatz 4bis und 28 Absatz 1 erster Satz an. Diese Anpassungen entfalten ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007.

² Nach Ablauf dieser Fristen finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

4. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁹ über die Verrechnungssteuer

Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 1bis und 2

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;

^{1bis} Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

² Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 3

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985¹⁰ über die Bildungsteuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 26a Übergangsbestimmung

¹ Reserven nach diesem Gesetz können nur bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gebildet werden.

² Der Bundesrat regelt die Auflösung der bestehenden Reserven. Er kann dabei von Artikel 13 abweichen.

³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der Reserven dieses Gesetz aufzuheben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Das Inkrafttreten von Ziffer II 2 Artikel 18a, 20 Absatz 3, 30 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstabe a, 37b, 64 Absätze 1 und 1bis, 69 und 70 Absatz 4 Buchstabe b sowie von Ziffer II 4 Artikel 5 Absatz 1bis ist auf zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 festzulegen.

Ständerat, 23. März 2007: Der Präsident: Peter Bieri; Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 23. März 2007: Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist, Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 3. April 2007¹¹; Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2007

8 AS ... (BBI 2007 2321)

9 SR 642.21

10 SR 823.33

11 BBI 2007 2321